

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dornholzhausen	öffentlich	19.11.2020

Widmung der Verkehrsanlage "Zum Limes" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Zum Limes“ ist eine Verbindungsstraße zwischen der Ringstraße und der Straße „Zur Heide“. Die Straße liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Dornholzhausen.

Die Verkehrsanlage „Zum Limes“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den aktuellen Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der mit einer straßenrechtlichen Widmung verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Verkehrsanlage „Sonnenweg“ verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Zum Limes“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Zum Limes“ in Dornholzhausen (Parzelle Flur 1, Flurstück 115) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister